

(3) Allgemeine Ablieferungspflicht besteht für tierische Rohstoffe, und zwar für Lederrohhaute, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohffelle (Kanin) und Rohfedern, Edelpelztierfelle, Seidenkokons.

§ 4

Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach Abs. 1 des § 3 oder des Abschlusses von Verträgen nach Abs. 2 des § 3 bilden

bei Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Getreidestroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die im Anbaubescheid für das betreffende Erzeugnis festgelegte Fläche je Hektar,

bei Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Stückzahl der am Stichtag vorhandenen Tiere,

bei Obst der Umfang der Obstkulturfäche,
bei Heu die Fläche der planmäßig ausgesäten Gräser und der Wiesen je Hektar,

bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen Flächen und Bestände.

Abschnitt III

Veranlagung zur Pflichtablieferung

§ 5

(1) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Kartoffeln, Ölsaaten, Schlachtvieh, Milch und Eiern werden die für das Jahr 1953 festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößen unter Berücksichtigung der in diesem Jahre gewährten Ermäßigung des Ablieferungssolls im allgemeinen beibehalten. In einzelnen Fällen können von den Räten der Kreise Korrekturen vorgenommen werden, die der Bestätigung durch die Räte der Bezirke bedürfen.

(2) Die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 1 ha — mit Ausnahme des in § 8 Abs. 1 Ziff. 1 angeführten Personenkreises — werden zur Pflichtablieferung nur von Schlachtvieh, Milch und Eiern herangezogen; von der Ablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen — mit Ausnahme der Vertragskulturen — sind sie befreit.

Diese Erzeuger sind nach der Stückzahl des von ihnen am Stichtage gehaltenen Viehs nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagern:

Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 50 kg Lebendgewicht;

Milch: je Kuh 500 kg zu 3,5% Fettgehalt;

Eier: je Legehenne 60 Stück.

Jedoch sind von der Ablieferung von Schlachtvieh je 1 Rind und je 1 Schwein und von der Ablieferung von Eiern 10 Legehennen befreit. Schafe und Ziegen sind von der Ablieferung von Schlachtvieh befreit.³

(3) Der Stichtag für die Veranlagung wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgesetzt.

§ 6

(1) Die Durchschnittsnormen von Gemüse, Heu und Stroh werden auf der Grundlage des im Jahre 1953

ermäßigten Ablieferungssolls vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf neu festgesetzt.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha sind auf Grund des Anbauplanes zur Ablieferung von Gemüse besonders heranzuziehen. In tierischen Erzeugnissen sind sie entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(3) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe mit gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind zur Ablieferung von Gemüse auch dann zu veranlagern, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche weniger als 0,5 ha beträgt und sie zum Anbau verpflichtet sind.

§ 7

Viehmastbetriebe, Abmelk wirtschaften, Wanderschäfereien, Geflügelzuchtbetriebe (anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten) sowie Hühnerfarmen haben unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Grund der Stückzahl der von ihnen in dem betreffenden Spezialbetrieb am Stichtage (§ 5 Abs. 3) gehaltenen Tiere nach folgenden Sätzen Schlachtvieh, Milch oder Eier abzuliefern:

je Rindvieh 60 kg, je Schwein 90 kg Lebendgewicht, je Milchkuh 1400 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt, je Legehenne 80 Stück Eier.

Abschnitt IV

Befreiung von der Ablieferungspflicht

§ 8

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Sozial- und Fürsorgerentner und jene Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, wenn der Besitz an landwirtschaftlicher Nutzfläche 1 ha nicht übersteigt;
2. die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Kinder-, Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen nach § 44 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95);
3. Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden- und Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen oder Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen und volkseigenen Industriebetrieben, in denen eine gemeinschaftliche Küche besteht oder die Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt wird, für je 25 Verpflegte (Insassen oder Betriebsangehörige) 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche;
4. die VdGB (BHG) und volkseigenen Deck- und Besamungsstationen, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet;
5. die neugewonnenen Nutzflächen nach der im Jahre 1953 geltenden Regelung.